

Auch juristische Personen können ein originäres Urheberrecht erwerben. Insbesondere ist dies für den Staat, Gemeinden und Personen des öffentlichen Rechts ausdrücklich vorgesehen.

Das Miturheberrecht ist ziemlich ausführlich (in einem besonderen Kapitel) geregelt. Miturheberrecht liegt z. B. nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes bei Tonkunstwerken oder Bühnenwerken mit Text (entgegen unserer Rechtsauffassung) vor. Bei der Schallplattenaufnahme des Werkes werden als Miturheber der Urheber, der ausübende Künstler und der Hersteller der Schallplatte, beim Filmwerke dagegen der Urheber des Drehbuches, der Komponist der Filmmusik und der Filmhersteller angesehen.

Nach Art. 1 schützt das Gesetz das Urheberpersönlichkeitsrecht des Urhebers und gibt ihm ein geistiges Eigentum (»dominio«) daran. Damit werden die beiden Elemente des Urheberrechts scharf gekennzeichnet, während es der Wissenschaft und der Rechtsprechung überlassen bleibt, das Verhältnis dieser beiden Elemente zueinander festzustellen. Das Gesetz scheint auf dem Standpunkt zu stehen, daß diese beiden Elemente so wesensverschieden sind, daß sie zwei getrennte Rechte darstellen (was für das deutsche Recht Josef Kohler und ihm folgend der polnische Gesetzgeber angenommen hat).

Es ist interessant und entspricht durchaus unserer deutschen Auffassung, daß an erster Stelle das Urheberpersönlichkeitsrecht genannt wird, da dieses Element den Gehalt des Urheberrechts viel besser kennzeichnet als das vermögensrechtliche Element der Verwertungsmöglichkeit. Wenn diese Verfügungsgewalt des Urhebers über sein Werk als geistiges Eigentum bezeichnet wird, so entspricht das gerade der in letzten Jahren erneut vortragenen Idee, wobei aber dieses Eigentum begrifflich von dem geistigen Eigentum der französischen Rechtslehre wesentlich verschieden ist.

Eine Begriffsbestimmung des Urheberpersönlichkeitsrechts wird nicht gegeben, doch sind seine drei in der deutschen Rechtslehre herausgearbeiteten Auswirkungen, nämlich das Recht der Veröffentlichung, das Recht der Urheberschaft und das Recht auf Integrität des Werkes anerkannt. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist unübertragbar, nach dem Tode des Urhebers wird es von seinen Erben und vom Staat wahrgenommen.

Es ist ausdrücklich unterjagt (Art. 16 Abs. 2), nach dem Tode des Urhebers das Werk irgendwie zu verändern, und zwar selbst mit Zustimmung der Rechtsnachfolger des Urhebers, sofern nicht diese Abänderung als solche ausdrücklich gekennzeichnet wird. Und auch das gemeinfreie Werk muß völlig unverändert wiedergegeben werden (Art. 42).

Neu für die südamerikanische Urheberrechtsgesetzgebung ist das Folgerrecht (Art. 9). Es besteht in dem vererblichen Anspruch des Urhebers, der das Eigentum an seinem Werke übertragen hat, an jedem Mehrwert, den das Werk bei einem späteren Verkauf erzielt, mit 25 % teilzunehmen. Diese Vorschrift ist zwingenden Rechts, kann also durch Parteivereinbarung nicht abgeändert werden.

Der Schutz des Urheberrechtsgesetzes kommt allen Werken zugute, gleichviel wo sie veröffentlicht sind, gleichviel welche Staatsangehörigkeit der Urheber besitzt.

Für inländische Werke (mit Ausnahme derjenigen, deren Urheberrecht dem Staat, Gemeinden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusteht) wird zur Voraussetzung des Urheberrechtsschutzes gemacht, daß das Werk im Urheberrechtsregister registriert worden ist.

Für ausländische Werke wird diese Registrierung wie überhaupt die Einhaltung irgendwelcher Förmlichkeiten nicht gefordert. Es genügt, daß die Förmlichkeiten, von deren Einhaltung das Gesetz des Ursprungslandes den Urheberrechtsschutz abhängig macht, gewahrt sind, und daß dieser Nachweis gemäß dem Gesetz des Ursprungslandes erbracht wird.

Die allgemeine Schutzfrist beträgt vierzig Jahre nach dem Tode des Urhebers, und zwar auch für nachgelassene Werke. Doch wird das Werk gemeinfrei, ist es nicht innerhalb von zehn Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht oder wiedergegeben worden.

Der Künstler, der ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wiedergibt, wird zwar vom Gesetz als Urheber dieser Wiedergabe bezeichnet, das durch seine Leistung für ihn geschaffene Urheberrecht ist jedoch ein Leistungsschutz von geringem Umfange. Der Leistungsschutz des ausübenden Künstlers besteht in einem Anspruche auf Zahlung eines Entgeltes seitens desjenigen, der seine Leistung durch Rundfunk oder Television wiedergegeben oder auf eine Schallplatte oder einen Filmstreifen genommen hat. Ferner hat der ausübende Künstler ein Verbotungsrecht gegenüber demjenigen, der seine Leistung in einer solchen Weise wiedergibt, daß sein künstlerischer Ruf hierdurch eine schwere, unberechtigte Einbuße erleidet (Art. 36 und 37).

Handelt es sich um eine Kollektivleistung (Orchester oder Chor), so steht dieses Verbotungsrecht dem Kapellmeister oder Chordirigenten zu. Handelt es sich um die Wiedergabe eines ausübenden Künstlers auf der Bühne oder bei einer öffentlichen Aufführung, so genügt zur rundfunkmäßigen Wiedergabe dieser Leistung die Zustimmung des Theaterleiters oder des Unternehmers der Aufführung.

Musik-Nachrichten

Kammerpflicht bei propagandistischer Tätigkeit im Musikalienhandel

Unterm 28. Januar 1938 hat der Präsident der Reichsmusikammer Dr. Peter Raabe folgende Bekanntmachung erlassen: »Wer für in- oder ausländische Komponisten, Musikverleger, Großfortimenter und Sortimentler als Werber tätig ist, übt eine kammerpflichtige Tätigkeit im Sinne des § 4 der I. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I — S. 797) aus.

Die Betätigung ist als Ausübung einer notenhändlerischen Tätigkeit anzusehen, für die meine Anordnungen über die Regelung des deutschen Notenhandels gelten.

Gewerbsmäßige Konzertunternehmung und Konzertbesorgung

Der Präsident der Reichsmusikammer Dr. Peter Raabe hat unter dem 29. Januar 1938 eine »Anordnung über die Durchführung der gewerbsmäßigen Konzertunternehmung und Konzertbesorgung« (veröffentlicht im Völkischen Beobachter, Südd. Ausg., vom 24. Februar 1938) erlassen. Danach bedarf derjenige, der, ohne die Erlaubnis des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zum Betriebe des Gewerbes einer Konzertvermittlung zu besitzen, das Gewerbe eines Konzertunternehmens

oder Konzertbesorgers betreibt, hierzu der Erlaubnis des Präsidenten der Reichsmusikammer. — Für den Wortlaut der zwanzig Paragraphen umfassenden Anordnung verweisen wir auf den Abdruck im »Völkischen Beobachter«.

Danziger Musikalienverleger und Musikalienhändler in die Landeskulturkammer eingeordnet

Innerhalb der Abteilung »Musik« der Landeskulturkammer ist jetzt eine Fachgruppe »Musikalienverleger und -händler« errichtet worden. Personen, die im Musikalienverlag und Musikalienhandel berufstätig sind und deren Tätigkeit kammerpflichtig ist, müssen die Mitgliedschaft in dieser Fachgruppe erwerben. Die Mitgliedschaft ist an die Person, nicht an das Geschäft oder die Firma gebunden.

Ausstellungen »Leipzig — die Musikstadt« und »Leipzig — die Musikstadt im neueren deutschen Schrifttum«

Aus Anlaß der Eröffnung der Feiern zum Richard Wagner-Jahr wurde im Leipziger Museum der Bildenden Künste eine große Ausstellung »Leipzig — die Musikstadt« eröffnet, die bis zum 6. Juni zugänglich bleiben soll. In übersichtlicher Folge unterrichten die einzelnen Räume u. a. über Leipzig als Bachstadt, als Geburtsstadt Richard Wagners und Wirkungsstätte von Hiller, Vöhring,